

Motorfahrzeugkontrolle

Sonderbewilligungen
Gurzelenstrasse 3
4512 Bellach
Tel: 032 627 66 56
spez@mfk.so.ch

Merkblatt „werkinterner Verkehr auf öffentlichen Strassen“

Für Fahrzeuge, die nur im werkinternen Verkehr auf öffentlichen Strassen verwendet werden, kann die Zulassungsbehörde Ausnahmen von den Bau- und Ausrüstungsvorschriften gestatten, wenn die Sicherheit gewahrt bleibt und Dritte nicht belästigt werden (Art. 221 Abs. 2 VTS).

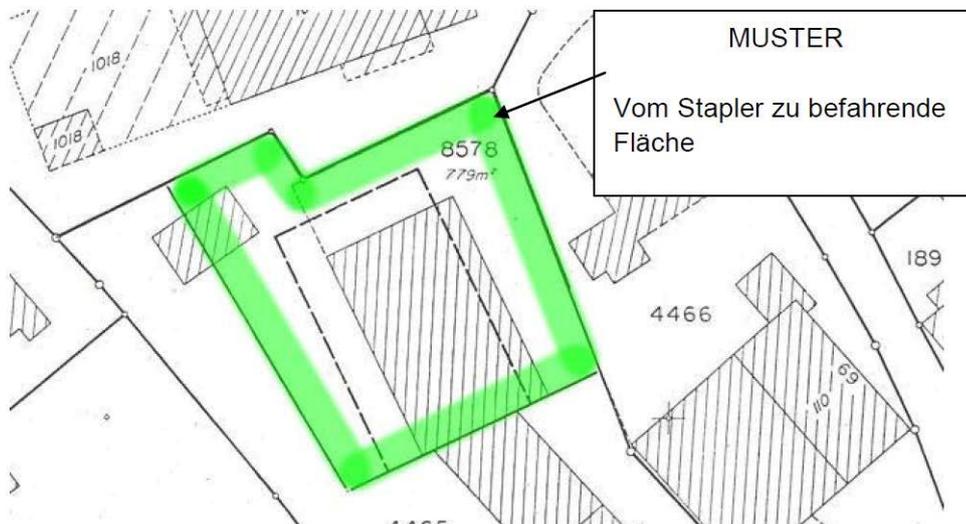
Nachfolgend sind einige Anforderungen aufgezählt, welche für die Prüfung von werkinternen Fahrzeugen wichtig sind:

Garantien	Schriftliche Gesamtgewichtsgarantie des ursprünglichen Fahrzeugherstellers (es können auch verlässliche Angaben aus Betriebshandbücher / Datenblättern akzeptiert werden). Zusätzlich sind alle technischen Daten erforderlich.
Fahrgestellnummer	Muss an leicht zugänglicher Stelle am Fahrgestell eingeschlagen sein.
Herstellerplakette	Muss an leicht zugänglicher Stelle angebracht sein und mind. folgende Angaben enthalten: <ul style="list-style-type: none"> • Hersteller oder Fabrikmarke • Fahrgestellnummer
Motor	Technische Daten über Hubraum, Leistung und Drehzahl. Auf elektrischen Antriebsmotoren müssen auch in eingebautem Zustand dauerhaft und deutlich lesbar folgende Angaben vermerkt sein: <ul style="list-style-type: none"> • die Betriebsspannung in Volt • die Dauerleistung in kW • die Drehzahl in 1/min entsprechend der Dauerleistung
Beleuchtung	Vorne: <ul style="list-style-type: none"> • 2 weisse Standlichter • 2 weisse Abblendlichter, wenn Höchstgeschwindigkeit über 15km/h ist • 2 gelbe Richtungsblinker Hinten: <ul style="list-style-type: none"> • 2 rote Schlusslichter • 2 rote Rückstrahler • 2 gelbe Richtungsblinker Die Beleuchtung muss nicht zwingend typengenehmigt sein.
Anbringung der Beleuchtung	Wenn technische oder betriebliche Gründe dagegen sprechen, kann von den vorgeschriebenen Höhenmassen abgewichen werden. Das Anbringen von Markierlichtern muss bei Fahrzeugen über 2,1m Breite je nach Betriebsareal abgeklärt werden.
Warnvorrichtung	Erforderlich für Fahrzeuge mit einer Höchstgeschwindigkeit von mehr als 15 km/h.
Defroster	Bei Fahrzeugen mit geschlossener Führerkabine erforderlich.
Unterlegkeil	Erforderlich wenn Gesamtgewicht 3500 kg übersteigt oder je nach Geländetopographie.
Lenkung	Muss spielfrei und leicht bedienbar sein.
Führersitz	Der Führersitz muss in der Hauptfahrtrichtung angeordnet sein.
Abgas	Ein Abgasdokument ist nicht zwingend nötig. Der Nachweis über die Abgasvorschriften muss nicht beigebracht werden, wenn das Fahrzeug keinen übermässigen Schadstoffausstoss erzeugt. Auf eine Lärmmessung kann verzichtet werden, wenn der Lärm nicht als lästig auffällt.
Ausrüstung und Markierungen	<ul style="list-style-type: none"> • Heckmarkierungstafel, wenn sie vorgeschrieben ist. • Erforderliche Rückspiegel. • Anordnung des Fahrersitzes quer zur Fahrtrichtung ist nicht zulässig (Art.71a VTS) • Höchstgeschwindigkeitszeichen. • Pannensignal • Am Ausleger usw., je nach Einsatzzweck des Fahrzeuges
Elektrisch betriebene Stapler	Nachweis NEV (Verordnung über elektrische Niederspannungserzeugnisse) und elektrische Verträglichkeit EMV (Art. 80 VTS)
Gabelschutz	Je nach Situation bei Gabelstaplern erforderlich.

Bitte weitere Angaben und Hinweise auf der Rückseite beachten.

Situationsplan

Katasterplanauszug oder Auszug aus <https://www.google.ch/maps/> mit farbig eingezeichneter gewünschter Fahrstrecke unter Angabe der Streckenlänge und Strassennamen. Ebenfalls zu markieren sind die betroffenen Firmengebäude und/oder Werkareale.



Gesetzliche Grundlagen

Folgende Artikel des Strassenverkehrsgesetzes und seinen Verordnungen sind zu beachten:

Strassenverkehrsgesetz Art. 1 SVG

Verkehrsregelverordnung Art. 77 VRV

Verkehrsversicherungsverordnung Art. 33 VVV

Verkehrszulassungsverordnung Art. 71, 72 VZV

Anforderungen an den Fahrer

Es ist ein der Fahrzeugkategorie entsprechender Führerausweis erforderlich. Bei Fahrzeugen mit einer Höchstgeschwindigkeit bis 45 km/h genügt Kat. F.

Bewilligung

Wichtig:

Fahrzeuge ohne Fahrzeugausweis und Kontrollschild dürfen öffentliche Strassen erst befahren, wenn die Bewilligung vorliegt.

Kontaktadresse Bewilligung

Motorfahrzeugkontrolle Kanton Solothurn

Sonderbewilligungen

Gurzelenstrasse 3

4512 Bellach

Bei Fragen sind wir gerne für sie da:

Tel.-Nr.: 032 627 66 56

E-Mail: spez@mfk.so.ch

Kontaktadresse technische Fragen oder Abklärungen

Motorfahrzeugkontrolle Kanton Solothurn Technik Gurzelenstrasse 3 4512 Bellach	Motorfahrzeugkontrolle Kanton Solothurn Technik Industriestrasse 32 4612 Wangen bei Olten	Motorfahrzeugkontrolle Kanton Solothurn Technik Wahlenstrasse 175 4242 Laufen
<u>Bei Fragen:</u> Tel.-Nr.: 032 627 65 30 E-Mail: technik@mfk.so.ch	<u>Bei Fragen:</u> Tel.-Nr.: 062 311 81 81 E-Mail: olten@mfk.so.ch	<u>Bei Fragen:</u> Tel.-Nr.: 061 766 90 20 E-Mail: aufg-laufen@so.ch